

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Oktober 1990

262. Stück

- 665.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung des Bundeslehrer
- 666.** Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol
- 667.** Verordnung: Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
- 668.** Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Gmunden
- 669.** Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Datenschutzverordnung)
- 670.** Verordnung: Änderung der Verordnungen über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B und C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

665. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. September 1990, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst sowie dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 11/1990, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Verwaltung der Unterrichtsmittel für die integrative Führung der Informatik in der 3. und 4. Klasse sowie für den Unterricht in „Einführung in die Informatik“ und „Informatik“ an allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek sind in folgendem Ausmaß je Schule in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. bei einer Betreuung von bis zu 10 Mikrocomputern 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
2. bei einer Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern 2,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
3. bei einer Betreuung von mehr als 25 Mikrocomputern 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(2) Sofern der Unterricht an der betreffenden Schule nur im Pflichtgegenstand „Informatik“ erfolgt, vermindern sich die in Abs. 1 angeführten Einrechnungen um jeweils 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Hawlicek

666. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. Oktober 1990 betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 111 Gaital Straße von km 96,974 bis km 97,064 und von km 97,182 bis km 97,297 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 2. März 1981, BGBl. Nr. 124, bestimmten — Abschnitt „Klammerberg—Aue“,

2. der B 161 Paß Thurn Straße von km 135,242 bis km 136,565 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 16. September 1976, BGBl. Nr. 520, bestimmten — Abschnitt „Paß Thurn—Jochberg“,

3. der B 161 Paß Thurn Straße von km 140,958 bis km 141,310 und von km 141,648 bis km 142,190 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBl. Nr. 379, bestimmten — Abschnitt „Alte Wacht“,

4. der B 164 Hochkönig Straße von km 15,917 bis km 16,411 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 18. April 1975, BGBl. Nr. 236, bestimmten — Abschnitt „Feistenau—Hochfilzen“,

5. der B 165 Gerlos Straße von km 27,30 bis km 27,49 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. August 1980, BGBl. Nr. 398, bestimmten — Abschnitt „Kalkofenbrücke“,

6. der B 165 Gerlos Straße von km 57,405 bis km 57,655 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. Juli 1980, BGBl. Nr. 342, bestimmten — Abschnitt „Aufstieg Hainzenberg“,

7. der B 170 Brixental Straße von km 25,80 bis km 26,143 und von km 26,76 bis km 27,31 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. April 1973, BGBl. Nr. 223, bestimmten — Abschnitt „Kirchberg—Kitzbühel“,

8. der B 171 Tiroler Straße von km 36,66 bis km 37,15 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 15. November 1979, BGBl. Nr. 479, bestimmten — Abschnitt „Zillerbrücke Strass“,

9. der B 171 Tiroler Straße von km 510,80 (alt) bis km 512,46 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. November 1978, BGBl. Nr. 575, bestimmten — Abschnitt „Verlegung im Bereich der Anschlussstelle Zams/Landeck-Ost“,

10. der B 172 Walchsee Straße von km 0,40 bis km 0,60 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. Oktober 1984, BGBl. Nr. 393, bestimmten — Abschnitt „Glemmbrücke“,

11. der B 172 Walchsee Straße von km 12,136 bis km 12,545 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. April 1985, BGBl. Nr. 172, bestimmten — Abschnitt „Umlegung Ramsbach“,

12. der B 172 Walchsee Straße von km 27,745 bis km 29,325 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. November 1974, BGBl. Nr. 737, bestimmten — Abschnitt „Sebi—Niederndorf“,

13. der B 173 Eiberg Straße von km 4,49 bis km 4,82 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 16. Oktober 1984, BGBl. Nr. 415, bestimmten — Abschnitt „Grabenbrücke I+II“,

14. der B 175 Wildbichler Straße von km 3,018 (alt) bis 7,143 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 12. November 1973, BGBl. Nr. 586, bestimmten — Abschnitt „Umlegung Eichelwang Ebbs“,

15. der B 181 Achensee Straße von km 29,642 bis km 29,808 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. November 1980, BGBl. Nr. 488, bestimmten — Abschnitt „Hagenbrücke“,

16. der B 197 Arlberg Straße von km 557,29 (alt) bis km 558,03 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. Dezember 1977, BGBl. Nr. 606, bestimmten — Abschnitt „Verlegung im Bereich der Jungbrunnobel-, Maiewaisen- und Baggentobelgalerie“ und

17. der B 199 Tannheimer Straße von km 3,980 bis km 6,382 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. Februar 1974, BGBl. Nr. 136, bestimmten — Abschnitt „Gemstalbrücke“

für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

667. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 10. Oktober 1990 über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 550 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Foregger

668. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Oktober 1990 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Gmunden

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Gmunden wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Löschnak

669. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Oktober 1990, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 30. Juni 1987 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Datenschutzverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1981 und 370/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 und des Bundesgesetzes vom 25. November 1987, BGBl. Nr. 605, wird verordnet:

§ 3 der Datenschutzverordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 316/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 125/1988 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 11, vor den Worten „jeweils in der geltenden Fassung:“, werden folgende Aufgabengebiete ergänzt:

- „12. Vollziehung des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
- 13. Vollziehung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, unter Bedachtnahme auf das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974,
- 14. Vollziehung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 452/1990,“

Löschnak

670. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 18. Oktober 1990, mit der die Verordnungen über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B und C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion geändert werden

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 520/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 lautet:

- | | | |
|--|---|-----------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> „1. a) Österreichische Verfassung und Behördenorganisation b) Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht) der Bundesbediensteten c) Grundzüge der Haushaltsvorschriften des Bundes | } | <p>für alle
Verwendungen“</p> |
|--|---|-----------------------------------|
- 2. Sozialrecht
 - 3. Wirtschafts- und Sozialpolitische Grundlagen für den Sozialdienst
 - 4. Soziologische und psychologische Grundlagen für den Sozialdienst
 - 5. Arbeitsmedizinische Grundlagen für den Sozialdienst
 - 6. Gesprächs- und Kunden dienstverhalten

2. § 3 Abs. 1 Z 10 bis 12 lautet in der linken Spalte:

- „10. Versorgungswesen
- 11. Behinderteneinstellung und -betreuung
- 12. Sozialberatung und Verfahrensrecht“

3. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Der unter Abs. 1 Z 1 lit. a angeführte Gegenstand hat auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG) zu umfassen.“

4. § 3 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

5. § 4 Z 1 und 2 lautet:

- „1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — bei zu wenigen Kandidaten — einzeln;
- 2. durch mindestens achtmonatige Praxis an seinem Arbeitsplatz, wobei der Bedienstete grundsätzlich durch den unmittelbar Vorgesetzten zu betreuen ist, sowie durch gezielte

Hospitation in verwandten Tätigkeitsbereichen (Rotation).“

6. § 8 Abs. 1 dritter und vierter Satz entfällt.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 450/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet in der linken Spalte:
„2. Gesprächs- und Kundendienstverhalten“

2. § 3 Abs. 1 Z 3 entfällt. Die bisherigen Z 4 bis 12 erhalten die Bezeichnung „3.“ bis „11.“.

3. § 3 Abs. 1 Z 6 bis 8 lautet in der linken Spalte:
„6. Versorgungswesen
7. Behinderteneinstellung und -betreuung
8. Sozialberatung und Verfahrensrecht“

4. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Der unter Abs. 1 Z 1 lit. a angeführte Gegenstand hat auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG) zu umfassen.“

5. § 3 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

6. § 4 Z 1 und 2 lautet:

- „1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — bei zu wenigen Kandidaten — einzeln;
- 2. durch mindestens sechsmonatige Praxis an seinem Arbeitsplatz, wobei der Bedienstete grundsätzlich durch den unmittelbar Vorgesetzten zu betreuen ist, sowie allenfalls gezielte Hospitation in verwandten Tätigkeitsbereichen (Rotation).“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 11 für die jeweilige Verwendung des Bediensteten vorgesehenen Gegenstände. Das Arbeitsgebiet des Bediensteten bildet den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung.“

Artikel III

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 512/1979, in

der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 249/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet in der linken Spalte:
„2. Gesprächs- und Kundendienstverhalten“

2. § 3 Abs. 1 Z 5 bis 7 lautet in der linken Spalte:

„5. Grundzüge des Versorgungswesens
6. Behinderteneinstellung
7. Grundzüge der Sozialberatung und des Verfahrensrechtes“

3. § 4 Z 1 lautet:

„1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — bei zu wenigen Kandidaten — einzeln;“

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Geppert



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.